

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 38.

München, den 9. Juli 1875.

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 7. Juni 1875, die Errichtung des freiherrl. von Elosen'schen Familienfideicommisses betr.  
— Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

### Bekanntmachung.

die Errichtung des freiherrl. von Elosen'schen Familienfideicommisses betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern  
wird von dem kgl. Appellationsgerichte in Passau beurkundet, was folgt:

Der verlebte königl. bayer. Staatsrath und Suttsbesitzer Carl Freiherr von Elosen zu Gern hat in seinem Testamente de dato 11. September 1856 seinen Neffen Maximilian Freiherrn von Gänderode, damals Oberlieutenant in großherzogl. baden'schen Diensten, zu seinem Universalerben in der Art ernannt, daß der Erbe den Gesamtrücklaß des Testators als Familien-Fideicommiss, welches dieser durch sein Testament errichtet haben wolle, besitzen solle.

Mit der Ausführung der auf die Errichtung dieses Fideicommisses bezüglichen testamentarischen Anordnungen hat Carl Freiherr von Elosen seinen leibwillig ernannten Testaments-Executor, den nummehrigen Reichsoberhandelsgerichtsrath Dr. Marquard Adolph Barth in Leipzig, betraut, und die von dem Letztern getroffenen Bestimmungen des freiherrlich von Elosen'schen Familienfideicommisses bestehen in Folgendem: